



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. März 2023
(OR. en)

7047/23
PV CONS 8
COMPET 168
IND 87
MI 164
RECH 71
ESPACE 10

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wettbewerbsfähigkeit (**Binnenmarkt**, **Industrie**, Forschung und Raumfahrt))
2. März 2023

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
<u>Beratungen über Gesetzgebungsakte</u>		
2.	Richtlinie über im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge	3
3.	Verordnung über Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften.....	3
<u>Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten</u>		
4.	Langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität – 30 Jahre Binnenmarkt und darüber hinaus.....	3
5.	Annahme der A-Punkte	4
	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
<u>Sonstiges</u>		
6.	a) Einheitliches Patent und Einheitliches Patentgericht – Sachstand.....	4
	b) Maßnahmen im Anschluss an das Gipfeltreffen EU-Ukraine.....	4
	ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	5

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6542/1/23 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. **Richtlinie über im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge**  6363/23 + COR 1 + ADD 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat billigte die in Dokument 6363/23 + COR 1 enthaltene allgemeine Ausrichtung. Die Erklärung Italiens und die Erklärung Luxemburgs sind diesem Protokoll beigefügt.

3. **Verordnung über Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften**  6522/23
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat billigte die in Dokument 6522/23 enthaltene allgemeine Ausrichtung.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität – 30 Jahre Binnenmarkt und darüber hinaus 6043/1/23 REV 1
Orientierungsaussprache

5. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 6782/23

Der Rat nahm die in Dokument 6782/23 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

9. Standpunkt der Union zu Änderungen von Anhang 16 Band IV des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO) 6560/23 + COR 1
+ **COR 2 REV 1**
AVIATION
Genehmigung
vom AStV (1. Teil) am 1.3.2023 gebilligt

Sonstiges

6. a) **Einheitliches Patent und Einheitliches Patentgericht – Sachstand** [2] 6070/23
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) Maßnahmen im Anschluss an das Gipfeltreffen EU-Ukraine 6550/23
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

-
- 1** erste Lesung
- 2** Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN B- PUNKTEN IN

DOKUMENT 6542/1/23 REV 1

Zu B- Punkt 2: **Richtlinie über im Fernabsatz geschlossene
Finanzdienstleistungsverträge**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien ist der Auffassung, dass einige Aspekte des Vorschlags noch geklärt werden müssen, um Unsicherheiten bei der Anwendung zu vermeiden.

Bedenken hat Italien vor allem in Bezug auf die ordnungsgemäße Anwendung des Grundsatzes der *lex specialis/Subsidiarität*.

Italien ist der Auffassung, dass **immer dann, wenn ein sektoraler Rechtsakt der EU eine bestimmte Finanzdienstleistung regelt, die sektoralen Vorschriften** aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit in **jedem Fall Vorrang vor der neuen Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen haben sollten**. In der Tat bewertet der europäische Gesetzgeber bei der Verabschiedung sektorspezifischer Rechtsvorschriften eingehend, wie die Angelegenheit je nach den besonderen Merkmalen des Marktes und des regulierten Produkts zu regulieren ist.

Sollte die neue Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen auf Produkte/Dienstleistungen Anwendung finden, die bereits durch sektorale Rechtsvorschriften geregelt sind, würde dies die vom Gesetzgeber im jeweiligen Sektor bereits getroffenen Entscheidungen untergraben. So könnte beispielsweise die Anwendung des in der neuen Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorgesehenen Widerrufsrechts komplex oder sogar unvereinbar mit der Art der erbrachten Dienstleistung sein und **zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten führen**, und zwar selbst dann, wenn sektorspezifische Rechtsvorschriften bestehen, in denen dieses Recht aber nicht vorgesehen ist, wie etwa in der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt.

Darüber hinaus sieht Italien potenzielle Probleme in einer ungenauen Definition des Begriffs ‚Finanzdienstleistungen‘. Allgemein **würden wir es vorziehen, dass ‚Finanzdienstleistungen‘ nur insoweit in der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen geregelt werden, als sie bereits durch nationale oder EU-Rechtsvorschriften als solche eingestuft sind**. Andernfalls wäre die Rechtsunsicherheit hoch, da unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf ‚Finanzdienstleistungen‘ zugelassen würden und sektorale nationale Behörden dafür zur Rechenschaft gezogen werden könnten, Dienstleistungen, deren Art von vornherein ungewiss ist, nicht überwacht zu haben.

Darüber hinaus **unterstützt Italien nicht die Streichung der Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen über angemessene Erläuterungen** für den Verbraucher zu den vorgeschlagenen Finanzdienstleistungsverträgen **beibehalten oder erlassen können**. Ohne diese Möglichkeit müssten die bestehenden strengeren nationalen Vorschriften aufgehoben werden, und dies würde zu einer Verringerung des Verbraucherschutzes führen, was wir nicht unterstützen können.

Italien hofft daher, dass all diese Aspekte der Richtlinie während der Trilogverhandlungen verbessert werden können.“

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

„Trotz seiner Unterstützung für die Annahme der allgemeinen Ausrichtung möchte Luxemburg Bedenken in Bezug auf einige zentrale Aspekte des Vorschlags äußern, die im Zuge der Beratungen geändert wurden.

Luxemburg unterstützt zwar voll und ganz das Ziel dieser Rechtsvorschriften, nämlich den Binnenmarkt für grenzüberschreitende Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen durch Harmonisierung bestimmter Verbraucherschutzvorschriften zu vollenden, ist jedoch der Ansicht, dass dieses Ziel nicht durch das Mandat des Rates erreicht werden kann.

Luxemburg bedauert, dass trotz der Harmonisierung wichtige Bestimmungen es den Mitgliedstaaten erlauben, *neue* Hindernisse im Binnenmarkt einzuführen. Dies erschwert grenzüberschreitende Transaktionen und hält die Verbraucher in einer Situation, in der sie nach wie vor mit einer rechtlichen Zersplitterung in der gesamten EU konfrontiert sind.

Der Text in seiner derzeitigen Fassung

- schafft keine Rechtssicherheit und keine rechtliche Klarheit auf EU-Ebene, da Unternehmen sich gezwungen sehen, beim Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern womöglich 27 verschiedene nationale Gesetzeslagen zu analysieren und anzuwenden;
- schafft auch auf nationaler Ebene keine Rechtssicherheit, da das Verhältnis zwischen dem vorgeschlagenen Text und den bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften unklar ist.

Luxemburg hofft, dass der Text in den nächsten Phasen des Gesetzgebungsverfahrens weiter verbessert werden kann.“
